## Reglement über die Kanalisations-Anschlüsse an die Sammelkanäle des ZAO

vom 22. November 2001

#### Art. 1 Allgemeines

## 1.1 Abwassereinleitungen

Abwassereinleitungen in die ZAO-Sammelkanäle sind grundsätzlich über die gemäss dem Generellen Kanalisations-Projekt (GKP resp. GEP) der Gemeinden bestimmten Anschlüsse vorzunehmen:

#### 1.2 Ausnahmen für private Direkt-Anschlüsse

- Voraussetzung ist grundsätzlich eine genügende hydraulische Leistungsfähigkeit des Verbandskanal-Netzes
- wenn gemäss GKP / GEP der Gemeinde der Verbandskanal zugleich Sammelkanal der Gemeinde ist
- wenn ein Anschluss an die Gemeindekanalisation unverhältnismässig wäre
- wenn ein Anschluss an den Gemeindekanal technisch nicht durchführbar ist
- nicht erstellte Gemeindekanäle oder kürzere Anschlusslänge bilden keinen Grund für die Gewährung eines Anschlusses an den Verbandskanal
- 3) Vorbehalten bleiben in jedem Fall die bau- und planungsrechtlichen Beschränkungen.

## 1.3 Massnahmen zur Begrenzung der Anzahl von Direkt-Anschlüssen

(siehe Ziffer 1.2 oben)

- 1) Der ZAO kann verlangen:
- dass mehrere benachbarte Liegenschaften zu einem gemeinsamen Anschluss zusammengeführt werden
- dass im Hinblick auf den späteren Anschluss weiterer Liegenschaften in der Zuleitung ein Schacht erstellt wird
- Der Verband bestimmt die Anschlussstelle und die zum bestmöglichen Schutz und Betrieb des Verbandskanales erforderlichen baulichen Massnahmen.

#### 1.4 Rückstau

Rückstau-Einflüsse durch ZAO-Anlagen infolge Hochwasser berechtigen den Direkt-Anschliesser in keiner Weise zu Forderungen gegenüber dem ZAO. Vorsorgliche bauliche Massnahmen gegen Rückstau sind durch den Anschliesser in dessen Leitung vorzunehmen.

## Art. 2 Technische Bestimmungen

#### 2.1 Verbindliche Normen

SIA-Norm 190 (siehe Anhang I).

#### 2.2 Anschluss von Gemeindekanälen

Gemeindekanäle sind grundsätzlich im Bereich eines Kontrollschachtes an den Verbandskanal anzuschliessen. Der Anschluss ist in hydraulischer Hinsicht optimal auszubilden, unter Umständen mittels vorgelagertem Kontrollschacht zur Vermeidung von Sturzgefälle.

#### 2.3 Private Direkt-Anschlüsse

Direktanschlüsse (gemäss Art. 1.2) sind normalerweise an Schächte anzuschliessen. Verursacht diese Bedingung unangemessene Schwierigkeiten, kann in Ausnahmefällen zwischen den Schächten angeschlossen werden. Dabei sind die Grundsätze der SIA-Norm 190 zu berücksichtigen.

#### 2.4 Grundwasserbereich

Für Anschlüsse im Bereich von Grundwasser-Schutzzonen sind die entsprechenden örtlichen Bestimmungen zu beachten.

## Art. 3 Bewirtschaftung der ZAO-Sammelkanäle

1) In erster Priorität ist die Nutzung für den Transport von Schmutz- und Mischwasser ab Anschluss-Stelle zur ARA vorgesehen. In zweiter Priorität werden die grossen Kanäle soweit möglich als Speichervolumen genutzt.

<sup>2)</sup> Das druckfreie Transportieren von Mischwasser erfordert eine Begrenzung der einzuleitenden Wassermenge entsprechend der zur Verfügung stehenden Kapazität des Verbandskanal-Netzes.

- <sup>3)</sup> Die maximale Anschluss-Mischwassermenge der einzelnen Gemeinden wird bestimmt durch folgende Kriterien (Mengenangaben: vgl. die entsprechende Tabelle im Anhang [Anhang II]):
- die vorhandene hydraulische Kapazität des massgebenden Kanalabschnittes
- den Zustand des Vorfluters

- die Entlastungsmöglichkeiten des ZAO-Sammelkanales
- die vorhandenen Speichervolumen der Verbandsanlagen (Kanalstauvolumen und Regenbecken in der ARA)

#### Art. 4 Verfahren für die Anschlussbewilligung

## 4.1 Projekte für den Anschluss von Gemeindeleitungen

Projekte für den Anschluss von Gemeindeleitungen sind dem Verband in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Verband prüft sie im Hinblick auf Übereinstimmung mit den Dimensionierungsgrundlagen (Leitungs- und Verbandsanlagenkapazitäten) der Verbandsanlagen auf die technische Zweckmässigkeit. Die Betriebskommission genehmigt die Projekte, gegebenenfalls mit Vorbehalten und Auflagen.

#### 4.2 Pflichten der Gemeinden

Die Gemeinden haben dem Verband ein Exemplar des rechtsgültigen GKP/GEP zur Verfügung zu stellen.

## 4.3 Änderungen GKP/GEP

- 4.31 Die Gemeinden verpflichten sich, Änderungen des GKP/GEP rechtzeitig vor der formellen Beschlussfassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem Verband zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
- 4.32 Die Gemeinden verpflichten sich, bei Änderungen des GKP/GEP planerisch allenfalls erforderliche Massnahmen zur Einhaltung der Maximaleinleitungsmengen (Mischwasser) gemäss Kapazität ZAO-Kanäle in geeigneter Weise sicherzustellen. Bestehende Abweichungen der von den jeweiligen Verbandsgemeinden einleitbaren Maximaleinleitungsmengen sind aus der in Ziffer 4 festgehaltenen Tabelle ersichtlich. Der ZAO deponiert im Rahmen der Vernehmlassung seine Vorstellungen bezüglich allenfalls erforderlicher Massnahmen zur Einhaltung der Maximaleinleitungsmengen.
- 4.33 Verbandsgemeinden, welche die aus der in Art. 4 festgehaltenen Tabelle (Anhang II) ersichtlichen Maximaleinleitungsmengen gemäss Kapazität ZAO-Kanäle überschreiten, sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres, seit die Überschreitung festgestellt wurde, respektive innerhalb eines Jahres seit regierungsrätlicher Genehmigung der vorliegenden Reglementsrevision die Anpassung deren GEP/GKP in die Wege zu leiten. Die betroffenen Verbandsgemeinden haben dabei die nötigen Massnahmen planerisch sicherzustellen, welche die Einhaltung der Maximaleinleitungsmengen (Tabelle gemäss Ziffer 3 oben [Anhang II]) gemäss Kapazität ZAO-Kanäle gewährleisten.

#### 4.4 Regierungsrätliche Genehmigung

Die Gemeinde hat ieweils die Vernehmlassung des ZAO dem Gesuch um Genehmigung der GKP/GEP-Änderung durch den Regierungsrat beizulegen.

## Art. 5 Entschädigung für stossweise zugeführtes Abwasser

## 5.1 Entschädigungspflicht bei Mehraufwendungen Verband

Der Verband ist gestützt auf § 34 Abs. 4 der Statuten berechtigt, von den betroffenen Gemeinden für entstehende Mehraufwendungen durch stossweise zugeführte Abwassermengen eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen (vgl. Anhang III).

## 5.2 Verpflichtung zur Revision des GKP/GEP

Die Gemeinden sind gehalten, ihren Verpflichtungen zur Revision des GKP/ GEP nachzuleben, d.h. mit dem Beginn der Revision des GKP/GEP spätestens bis 1. November 2002 zu beginnen und diese sodann innert nützlicher Frist abzuschliessen 1).

## 5.3 Folgen bei Nichteinhaltung

Gemeinden, welche ihren Verpflichtungen zur Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenbecken oder Fangkanälen) nicht bis spätestens am 31. Dezember 2001 nachleben, d.h. mit dem Bau dieser Anlagen nicht spätestens bis am 31. Dezember 2001 beginnen, sind gestützt auf Art. 34 der Statuten verpflichtet, dem Verband eine zusätzliche Abgabe gemäss Anhang (Anhang IV) zu leisten 2).

#### Art. 6 Ausführung und Abnahme-Verfahren

Gemäss SIA-Norm 190 (siehe Art. 1.2).

#### Art.7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 22. November 2001 genehmigt und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> § 29 GschV-SO (BGS 712.912) <sup>2)</sup> § 22 der GschV-SO (BGS 712.912)

#### Anhang I Kriterien und Grundlagen

#### 1 1 Kriterien

- Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom RR am 13.12.1988 genehmigte.
- Die Kläranlage ARA in Winznau ist auf eine Leistung von 902 I/s ausgelegt. Für Wassermengen grösser als 902 I/s steht dem ZAO ein begrenztes Volumen an Klärbecken in der ARA sowie ein begrenztes Speicher-Volumen in den grossen Sammelkanälen zur Verfügung. Dies gestattet den Verbandsgemeinden eine grössere Mischwassermenge als den 2-fachen Trockenwetter-Anfall an die Sammelkanäle einzuleiten. Die maximale Einleitwassermenge wird damit durch die hydraulische Kapazität der ARA-Anlagen bestimmt (hydraulische Kapazität des Kanal-Netzes als Freispiegelleitung).

#### 1.2 Grundlagen

- Statuten ZAO, insbesondere
  - § 2 Abs. 3, regionales Leitungskonzept
  - § 30, Abwasserleitung
  - § 31, örtliche Kanalisationsnetze
  - § 34 Abs. 4, stossweise zugeführte Abwassermengen
- Regionales Regenüberlaufkonzept (Dezember 1997/Januar 1998)
  - Anschlussbedingungen der einzelnen Verbandsgemeinden
  - Zustandsbericht Gewässer (in Bearbeitung)
- Rechtskräftige GKP/GEP der Verbandsgemeinden
- Vereinbarung zwischen dem ZAO und den Verbandsgemeinden betreffend Betrieb und Unterhalt der Anlagen
  - -Verzeichnis der ZAO-Sammelkanäle
- Gesetzliche Grundlagen
  - Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 01.11.1997 (SR 814.2)
  - Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
  - Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer, GSchV-SO (BGS 712.912)
- Kantonale Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14), Version 2000
- SIA Norm 190, Kanalisationen hydr. Bemessung Ausführung Dichtheitsprüfung Abnahme Ausführungs-Beispiele
- VSA Norm Liegenschaftsentwässerung

# <u>Anhang II Tabelle für Maximale Anschluss-Mischwassermenge der einzelnen Gemeinden</u>

Gemeinde	Kanal Abschnitt	Max. Einleitungl I/san Mischwasser		Bemerkung
		Gem. GKP	mit Rücksicht auf die Kapazitäten des ZAO-Kanales	
Hägendorf	1	389	389	
Kappel	1	150	150	
Rickenbach	2	206	206	
Wangen	3	1698	835	Reduktion g Hinweis im GKP
Olten links der Aare	4 4 6 6	449 996 3'757 1'587	449 996 3'757 1'587	mit Entlastu RA 86 Dünr RA 114 Aar RA 124 Aar
Olten rechts der Aare inkl. Teil Starrkirch	11 12	1'630 1'117	1'630 1'117	mit Entlastu RA 174 Aar Notentlastu
Trimbach inkl. Hauenstein	6	1'960	1'960	mit Entlastu RA 132 Aar
Dulliken inkl. Teil Starrkirch und Teil Olten		1'250	1'250	
Winznau	15 21 22	1'559 2'169 1'181	400 795 650 *	Entlastung I Entlastung I gem. Abspr GKP Verfas
Stüsslingen inkl. Rohr	20	284	72	
Lostorf	21	1'531	548	gem. Abspr Verfasser G

<sup>\*</sup> Kapazität des Pumpwerkes Eichwald Winznau

#### Anhang III

## Auszug gesetzliche Grundlagen betr. Entschädigung für stossweise zugeführtes Abwasser

- 1. Die Gemeinden sind nach § 24 ff. der kantonalen Gewässerschutzverordnung (kurz: GSchV-SO, BGS 712.912) verpflichtet, die nach bundesund kantonalem Recht verlangten Massnahmen zum Schutze der Gewässer zu treffen.
- 2. Zur Verhinderung des Auftrittes von stossweise aufkommendem Abwasser sind die Gemeinden verpflichtet, ihre GKP/GEP innert nützlicher Frist den Fassungsvermögen des regionalen GEP der Verbandsgemeinden anzupassen (GSchV-SO, BGS 712.912) sowie geeignete und entsprechend nötige baulichen Massnahmen zu realisieren (z.B. Bau von Regenbecken).
- 3. Gemäss § 12 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) werden Beiträge aus genanntem Fonds unter anderem zur Verfügung gestellt für die Erstellung:
- der kommunalen und regionalen generellen Entwässerungsplanung, wenn die Gesuche vor dem 1. November 2002 eingereicht werden;
- von Regenwasserbehandlungsanlagen wie Regenbecken oder Fangkanälen, wenn bis am 31. Dezember 2001 mit dem Bau begonnen wird.

## Anhang IV Entschädigungsabgabe

Meteorwasser, das nicht durch Rückhalten in Regenbecken verzögert der ARA zugeleitet wird, wird als "stossweise zugeführte Abwassermenge" betrachtet und verursacht dem Verband einen Mehraufwand durch schlechtere Reinigungsleistung der Anlage wegen hydraulischer Mehrbelastung.

Die Meteorwasserbehandlung gemäss gültigen GKP/GEP wird als Mindestanforderung erachtet; Gemeinden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind verpflichtet, Entschädigungszahlungen an den Verband zu leisten (Teil A).

Ausgleichend sollen jene Verbandsgemeinden, die den Hauptsammelkanal als Stauvolumen verwenden, einen erhöhten Beitrag an dessen Betrieb und Unterhalt bezahlen (Teil B).

## Entschädigungsabgabe:

#### Teil A:

Verbandsgemeinden, die Regenbecken gemäss gültigem GKP noch nicht realisiert haben, werden mit einer Entschädigungszahlung belegt, die dem Zins (5 %) des nicht investierten Kapitals (netto Fr. 1'000.--/m3 Beckenvolumen) entspricht. Die Entschädigungen werden der Betriebsrechnung des ZAO gutgeschrieben, so dass die gesamten Beiträge aller Verbandsgemeinden unverändert bleiben.

#### Teil B:

Basierend auf der "reduzierten Fläche" gemäss gültigem GKP/GEP, dem Überlaufkennwert u und dem Verdünnungsfaktor m wird das von jeder Verbandsgemeinde zur Verfügung zu stellende Stauvolumen errechnet.

Derjenige Stauvolumen-Anteil, der durch den Hauptsammelkanal vom Verband zur Verfügung gestellt wird, ist entschädigungspflichtig. Die Gesamtentschädigung entspricht 60 % des Aufwandes (Fremdkosten gemäss laufender Rechnung, Personalaufwand geschätzt), den der Verband für Unterhalt und Reinigung der Hauptsammelkanäle aufwendet.

Genehmigung durch den Regierungsrat am 19. Februar 2002.